STADT COESFELD

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage **200/2018**
Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
50 - Ordnung und Soziales
Produkt:

Datum:
03.09.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	27.09.2018	Entscheidung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 auf der Grundlage des geänderten Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen mit der Zielsetzung beschlossen, an bestimmten Sonntagen eine Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet von Coesfeld zuzulassen. Auch gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di geklagt und beim Verwaltungsgericht Münster einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Das Verwaltungsgericht hat daraufhin am 30.04.2018 beschlossen, dass die Verkaufsstellen in Coesfeld am 06.05.2018 zur Coesfelder Automeile wie bereits zum Coesfelder Frühlingsfest nur im Innenstadtbereich öffnen durften. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass die im Rahmen der Abwägung vorgetragenen Argumente für eine Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz nicht gerecht werden. Aufgrund der ausführlichen Entscheidungsbegründung und gleichgelagerter Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte hat die Verwaltung diese Entscheidung akzeptiert und zur Vermeidung weiterer Prozesskosten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

In mehreren Gesprächen mit dem Stadtmarketing Verein Coesfeld & Partner e.V. ist die Sach- und Rechtslage nach der Änderung des Ladenöffnungsgesetzes unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung intensiv diskutiert worden. Im Ergebnis stimmen Verwaltung und Stadtmarketing Verein Coesfeld & Partner e.V. darin überein, dass verkaufsoffene Sonntage rechtssicher nur im zentralen Innenstadtbereich entsprechend dem diesjährigen Rahmen beim Coesfelder Frühlingsfest und der Automeile durchgeführt werden können. Zur rechtlichen Absicherung der seit vielen Jahren in Coesfeld durchgeführten verkaufsoffenen Sonntage im Innenstadtbereich ist der Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Auf eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann verzichtet werden, weil die Ladenöffnung im Verhältnis zur vorherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung deutlich

eingeschränkt und nicht ausgeweitet wird. Lediglich die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ist zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld beteiligt worden. Über den Inhalt der noch ausstehenden Stellungnahme wird in der Sitzung berichtet.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen Veranstaltungen einschließlich der Besucherprognosen wird auf die Ausführungen in den Vorlagen 022/2018 und 235/2017 (einschl. Anlagen) verwiesen.

Anlagen:

Anlage 1: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld

1.1 Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung (Lageplan)